

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Rieden	öffentlich	Entscheidung	12.08.2019

Verfasser: Silke Idczak	Fachbereich 3
--------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Aufnahme eines Darlehens für das Haushaltsjahr 2019 - Grundsatzbeschluss

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Ortsgemeinde Rieden wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt auf 372.510 EUR.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 23.04.2019 für den festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite im Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 174.510 EUR erteilt. In der Genehmigung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausnahmetatbestände der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO vorliegen müssen.

Es wird empfohlen, die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister zu ermächtigen, einen Kredit zum Ende des Haushaltsjahres 2019 in der notwendigen Höhe (maximal mit einem Betrag von 174.510 EUR) bei der Bank aufzunehmen, die das günstigste Kreditangebot abgegeben hat.

Folgende Banken sollen um Abgabe eines Angebotes gebeten werden:

- Volksbank RheinAhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Kreissparkasse Mayen, Mayen
- Landesbank Baden-Württemberg, Mainz
- Hypo Vereinsbank AG, Frankfurt am Main
- DZ HYP AG, Hamburg
- Bayerische Landesbank, München

Die Banken werden gebeten, Angebote für eine Laufzeit von

10 Jahren
15 Jahren
20 Jahren
sowie bis Endfälligkeit

abzugeben.

Um eine schnellstmögliche Rückzahlung der Darlehenssumme zu erreichen, wird eine Tilgung von 2 % des Darlehensbetrages, wie bei dem zuletzt im Dezember 2018 aufgenommenen Darlehen beschlossen, vorgeschlagen.

Hinweis zur Finanzierung:

Veranschlagung im Haushaltsplan 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt eine Kreditaufnahme in der Höhe, wie es zur Vermeidung eines Fehlbetrages bei den Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig ist, jedoch höchstens bis zu dem von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigten Betrag.

Der Auszahlungskurs soll 100 % betragen, der Tilgungssatz 2 % zuzüglich ersparter Zinsen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt Kreditangebote bei den im Sachverhalt genannten Banken einzuholen und dem Ortsbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ortsbürgermeister wird gem. § 4 Nr. 3 der Hauptsatzung ermächtigt, das Darlehen bei dem Kreditinstitut aufzunehmen, das die günstigeren Zinskonditionen bietet.

Der Gemeinderat ist anschließend über die Kreditaufnahme zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen